

## ***Mandanteninformation 1/ 2018***

### **Kindergeld / Kinderfreibetrag**

Zum 1.1.2018 wurden der steuerliche Kinderfreibetrag sowie das Kindergeld erhöht. Der Kinderfreibetrag stieg von 7.356,00 € auf nunmehr 7.428,00 € pro Jahr. Auch das Kindergeld erhöhte sich leicht. Ab dem 1.1.2018 beträgt das Kindergeld für das **erste und zweite Kind jeweils 194,00 €**, für das **dritte Kind 200,00 €**, für das **vierte Kind 225,00 €**.

Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres gezahlt.

Das Kindergeld muss schriftlich beantragt werden. Zuständig ist die Familienkasse, die meistens in der Agentur für Arbeit ansässig ist.

**Ab dem 1.1.2018 kann ein rückwirkender Kindergeldantrag nur noch für die letzten sechs Monate vor Antragstellung beantragt werden.** Bis einschl. 31.12.2017 galt die Regelung, dass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen das Kindergeld bis zu vier Jahre rückwirkend beantragt werden konnte. Angeblich um einen Leistungsmissbrauch zu vermeiden, hat der Gesetzgeber diese Frist drastisch gekürzt.

### **Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung**

Der § 33a Abs. 1 EStG regelt, dass steuerpflichtige Aufwendungen für den Unterhalt gegenüber einer **gesetzlich unterhaltsberechtigten Person** bis zur Höhe von **8.820,00 €** im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können.

Voraussetzung ist, dass für die unterhaltene Person kein Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag besteht und die unterhaltene Person auch nur geringes Vermögen besitzt.

**Hat die unterhaltene Person eigene Einkünfte oder Bezüge, die den Betrag von 624,00 € im Kalenderjahr übersteigen, so vermindert sich der Höchstbetrag von 8.820,00 € entsprechend um den 624,00 € übersteigenden Betrag.**

Doch man muss die Feinheiten des Gesetzes beachten. Unterhaltsleistungen dienen dem laufenden Lebensbedarf des Unterhaltsempfängers.

Deshalb ist es für die Absetzbarkeit ratsam und wichtig, wenn möglichst **laufende monatliche Zahlungen** geleistet werden, aus denen der Lebensbedarf der unterstützten Person bestritten wird.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden (Urteil vom 25.4.2018 VI R 35/16), in dem ein Sohn seinen Vater mit einer Geldzahlung am 2.12. des Kalenderjahres unterstützte.

In letzter Instanz ließ der Bundesfinanzhof deshalb nur 1/12 des Höchstbetrages zum Abzug zu. Der Sohn wollte nun erreichen, dass die Unterhaltszahlungen dann auf das Jahr der Zahlung und auf das nächste Jahr (wegen des Jahreswechsels) aufgeteilt werden.

Auch dem widersprach der Bundesfinanzhof. Wegen der im Gesetz verankerten Abschnittsbesteuerung war eine Übertragung des Restbetrages auf das Folgejahr nicht möglich.

Wenn also für das laufende Jahr Unterhalt geleistet werden soll und dies als Einmalzahlung vorgesehen ist, müssen Sie zwingend darauf achten, dass dies zum Anfang des Jahres – wenn möglich im Januar – erfolgt.

**Die vorstehenden Grundsätze gelten vor allen Dingen für den Unterhalt von Kindern, für die es kein Kindergeld oder keinen Kinderfreibetrag mehr gibt (über 25jährige) und für den Unterhalt von Eltern, die lediglich eine kleine Rente beziehen und über kein nennenswertes Vermögen verfügen.**

## **In eigener Sache: Zusendung von Buchhaltungs-/Lohnauswertungen**

Die monatlichen Lohnauswertungen und auch die regelmäßigen Buchhaltungsauswertungen erhalten Sie bisher in bewährter Weise mit der Post.

Wir haben jedoch die Erfahrung gemacht, dass der Postweg etwas an Zuverlässigkeit und Schnelligkeit verloren hat. Oftmals dauert der Versand unnötig lange.

**Um den Postweg zu vermeiden und eine kürzere Bearbeitungszeit zu erreichen, bieten wir Ihnen ab sofort die Möglichkeit, dass wir Buchhaltungsauswertungen, Lohnauswertungen oder auch Zahlungsmittelungen zu den Einkommensteuervorauszahlungen per E-mail an Sie versenden.**

Sie können dann diese Auswertungen in elektronischen Ordnern bei sich speichern oder sie auch selbst vor Ort ausdrucken.

**Natürlich stellen wir sicher, dass der E-mail-Versand ausschließlich verschlüsselt erfolgt.**

**Wenn wir eine Auswertung per E-mail versenden, erfolgt grundsätzlich keine weitere Zusendung der Auswertung per Post.**

Wir haben diesem Rundschreiben einen kleinen Fragebogen beigelegt. Wenn Sie zukünftig die Auswertungen per E-mail erhalten wollen, füllen Sie diesen Vordruck aus, unterschreiben und schicken ihn an uns zurück. Alles Weitere erledigen wir dann für Sie.

Ihre  
Friedhelm und Cornelius Gehrmann  
und Team

**Absender / Stempel : :**

Folgende Auswertungen möchte ich ab sofort per Mail erhalten:

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Buchhaltungsauswertungen  
Zahlungsmitteilungen zu den Einkommensteuervorauszahlungen  
Lohnauswertungen

Diese Auswertungen bitte an folgende E-Mail Adresse schicken:

---

Hinweis:

Es erfolgt keine zusätzliche Zusendung der Auswertungen per Post.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift